

Brauchtumsfeuer

Information zur "Verbrennung von biogenen Materialien außerhalb genehmigter Anlagen"



Ganzjähriges Verbrennungsverbot!

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001) ist das Verbrennen von Materialien pflanzlicher Herkunft aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich ganzjährig verboten!

Brauchtumsfeuer

Im besonders belasteten Siedlungsgebiet „Großraum Graz“ (in den Gemeindegebieten von Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg) ist das Entfachen von **BRAUCHTUMSFEUERN GANZJÄHRIG VERBOTTEN** (§ 4 LGBl. Nr. 96/2007). Bei Nichtbeachtung dieses Verbotes beträgt das maximale Strafausmaß € 7.270,--.

Außerhalb dieser Gemeinden dürfen Materialien pflanzlicher Herkunft in trockenem Zustand im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen **ausschließlich am Karsamstag sowie am 21. Juni (Sonnwendfeier)** verbrannt werden. Das Abbrennen an anderen Tagen (z.B. Verlegung des Osterfeuers auf den „kleinen Ostersonntag“ wegen Schlechtwetters am Karsamstag) oder die Verlegung der Sonnwendfeier auf ein Wochenende ist nicht erlaubt!

Bei hoher Ozonbelastung ist auch an diesen Tagen ein Verbot möglich!

Vorrang für die stoffliche Verwertung!

Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992 i. d. F. BGBl. Nr. 456/1994) sind Materialien pflanzlicher Herkunft im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte zu verwerten (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Biomüllsammlung (Biotonne, Altstoffsammelzentrum, Grünschnittsammelstelle) zuzuführen.

Nutzen Sie diese Möglichkeiten und verzichten Sie auf das Abbrennen im Freien!



TIPP: Wenn Sie trotzdem am Karsamstag oder am 21. Juni ein Brauchtumsfeuer entzünden, verwenden Sie **nur trockenen Baum- und Strauchschnitt** und beachten Sie die Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes (LGBl. Nr. 49/1985 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2001). Danach ist das Verbrennen im Freien nur bei entsprechender Überwachung des Verbrennens und bei Durchführung von Nachkontrollen nach dem Ablöschen zulässig. Die Entzündung größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens jedoch eine Stunde vorher, anzuzeigen. Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig!

VORSICHT: Die Verbrennung von nicht geeigneten Materialien und die Verbrennung außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage (Karsamstag, 21. Juni – Sonnwendfeier) wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,--, in den IG-L-Sanierungsgebieten "Mittelsteiermark", "Mittleres Murtal" sowie "Mur-Mürzfurche" jedoch bis zu € 7.270,--, bestraft.



Steiermärkische
Berg- und Naturwacht



Das Land
Steiermark

→ Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Der Umweltschritt!

Das Abbrennen von biogenen Materialien ist mit Ausnahme von Brauchtuftsfeuern ganzjährig verboten!

Häckseln.....

Ärgern Sie sich nicht länger mit lästigem Baum- und Strauchschnitt, wir haben die Lösung für Sie:

Der HÄCKSELDIENST des AWV Radkersburg



Ihre drei Schritte zum Häckseldienst:

Schritt eins ①

Suchen Sie einen Platz in Ihrem Garten, der für unseren Traktor mit dem Häckselgerät problemlos erreichbar ist (siehe Bild).

Schritt zwei ②

Auf diesem Platz sammeln Sie Äste, Sträucher, Laub und sonstiges Häckselmaterial.

Schritt drei ③

Senden Sie den ausgefüllten Anmeldeabschnitt an den AWV Radkersburg, Siedlung 67, 8093 St. Peter a.O. oder per Email an folgende Adresse: awv.radkersburg@abfallwirtschaft.steiermark.at.

Die Mitarbeiter der Lebenshilfe Radkersburg helfen Ihnen gerne bei der nötigen Handarbeit. Die Organisation der Hilfskräfte übernehmen wir für Sie. Bei Bedarf, machen Sie einen entsprechenden Vermerk auf dem Anmeldeabschnitt. Kosten des gesamten angeforderten Hilfskräfteteams: 25 Euro pro Stunde.

Rechtzeitig, bevor der Häckseldienst zu Ihnen kommt, werden Sie verständigt. Vergessen Sie daher nicht Ihre Telefonnummer bei der Anmeldung bekanntzugeben!

**online
Anmeldung**

Weitere Informationen, Bilder und ein online-Anmeldeformular finden Sie auch im Internet unter: www.awv-radkersburg.at/



Siedlung 67, 8093 St. Peter a.O.
Tel.: 03477/3454-0, Fax: -13
www.awv-radkersburg.at
E-mail: awv.radkersburg@abfallwirtschaft.steiermark.at

Der Häckseldienst startet seine Einsätze am 31. März. Bitte senden Sie uns Ihre Anmeldung spätestens bis 26. März 2008. Später eintreffende Meldungen können wir leider nicht berücksichtigen!!!

**neues
Service**

Wenn Sie bei der Anmeldung ihre Email-Adresse bekannt geben, verständigen wir Sie im Herbst gerne über den Häckseldienst.

Häckseldienst Anmeldeabschnitt

Absender:

Telefon:

E-Mail:

ungefähre Häckselmenge:

Hilfskräfte: Ja nein

Bitte ausschneiden, auf eine Postkarte kleben
Anmeldeschluss: 26.03.2008

Unsere Adresse:

AWV Radkersburg
Siedlung 67
A- 8093 St. Peter a.O.